

rkb-recht.de Rechtsanwälte · Hohenzollernstr. 25 · 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover  
Postfach 229

30002 Hannover

vorab per Fax 0511/1216 701  
ohne Anlagen

Hannover, den 03.01.2011  
Aktenzeichen: Ko 128/2010  
(Bitte stets angeben)

### Klage

des Herrn

gegen

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim (Geschäftszeichen:

wegen:           Schwerbehinderung

Wir vertreten den Kläger. Eine Vollmacht (**Anlage K1**) ist beigelegt. Wir beantragen,

1.  
den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger einen GdB von nicht unter 30 v. H. zuzuerkennen,
2.  
die Bescheide des Beklagten vom 06.05.2010, 18.08.2010 und 30.11.2010 aufzuheben, soweit sie dem entgegen stehen.

#### **Peter Koch**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

#### **Joseph M. Sobaci**

Betreuungsrecht  
Allgemeines Zivilrecht  
Verkehrsrecht  
Miet- und WEG- Recht

#### **Hans-Georg Krahl**

Arbeitsrecht  
Handwerksrecht  
Bauvertragsrecht

#### **Dr. Jens Grote**

Versicherungsrecht  
Gesellschaftsrecht

#### **Katrin Lütge**

Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Verkehrsrecht  
Allgemeines Vertragsrecht

#### **-Kläger-**

Hohenzollernstraße 25  
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182  
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de  
Internet: www.rkb-recht.de

Bankverbindung:

#### **-Beklagter-**

Commerzbank Hannover  
BLZ: 250 400 66  
Kto.-Nr.: 24 62 950

**Begründung:**

Der Kläger beehrte die Zuerkennung eines Grades der Behinderung von nicht unter 30 v. H. Er leidet unter Beschwerden des rechten oberen Sprunggelenks. Auf seinen Antrag vom 28.01.2010 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 06.05.2010 die Feststellung eines GdB ab. Auf den Widerspruch vom 25.05.2010, begründet mit Schreiben vom 14.07.2010 erließ der Beklagte mit Schreiben vom 18.08.2010 einen Teilabhilfebescheid und erkannte dem Kläger einen GdB von 20 v. H. zu. Der weitergehende Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 30.11.2010 zurückgewiesen.

<b>Beweis:</b>	Ablehnungsbescheid vom 06.05.2010	<b>Anlage K2</b>
	Widerspruch vom 25.05.2010	<b>Anlage K3</b>
	Widerspruchsbegründung vom 14.07.2010	<b>Anlage K4</b>
	Teilabhilfebescheid vom 18.08.2010	<b>Anlage K5</b>
	Widerspruchsbescheid vom 30.11.2010	<b>Anlage K6</b>

Dem Beklagten ist entgegenzuhalten, dass er auf die Widerspruchsbegründung im Widerspruchsbescheid nicht ansatzweise eingeht. Wir hatten für den Kläger darauf hingewiesen, dass nach den vorliegenden Befundberichten eine Osteochondrosis dissecans 4. Grades im rechten oberen Sprunggelenk besteht. Es liegt ein deutlicher Druckschmerz im Bereich des rechten oberen Sprunggelenks, Antero-Median mehr als Antero-Lateral vor. Die Funktion Extension/Flexion beträgt 10-0-20°. Sie ist um 10° sowohl für die Dorsal- also auch die Plantarflexion im Seitenvergleich eingeschränkt. Nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen ist bei einer Bewegungseinschränkung des oberen Sprunggelenks stärkeren Grades ein Einzel-GdB von 20 v. H. anzusetzen. Dies ist bereits erfolgt. Des Weiteren kommen bei dem Kläger starke Schmerzen hinzu. Sie sind nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen Vorbemerkung Ziffer 2i zusätzlich zu berücksichtigen, wenn sie das übliche, mit der Verletzung verbundene Maß deutlich übersteigen. Die ist vorliegend der Fall. Hinzu kommt die Notwendigkeit einer Versorgung mit orthopädischem Schuhwerk (vgl. Bericht Dr. Uthoff vom 01.02.2010, Blatt 9 der Verwaltungsakte. Nach alledem ist unseres Erachtens ein Einzel-GdB von 30 V. H. gerechtfertigt.

Der Beklagte ist auf die im Widerspruchsverfahren vorgetragene Gründe nicht ansatzweise eingegangen. Deshalb ist eine Überprüfung im Gerichtsverfahren geboten.

Koch  
Rechtsanwalt

**Sozialgericht Hannover  
Öffentliche Sitzung**

Hannover, 25.10.2012

**23. Kammer**

**S 23 SB 2/11**

Aktenzeichen

Anwesend:

**Richterin am Sozialgericht Rehberg**  
als Vorsitzende



**Herr Meendermann**

**Herr Zeyßig**

als ehrenamtliche/r Richter

**Justizfachangestellte Bartels**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

A

Kläger,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Koch u. a.,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

Land Niedersachsen vertr. d. d. Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für  
Soziales, Jugend und Familie,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter,

erscheinen nach Aufruf der Sache

1. der Kläger und sein Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Koch
2. für den Beklagten Frau unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht
3. der Sachverständige Dr. unter Bezugnahme auf den allgemein geleisteten Sachverständigeneid.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Sachverständige wird gehört:

"Bei dem Kläger konnte anlässlich der Untersuchung am 12. Oktober eine Funktionseinschränkung des rechten oberen Sprunggelenkes festgestellt werden. Beweglichkeit 10/02/25, links 15/0/40. Es zeigten sich eine diskrete Schwellung und reizlose Narben. Der Zehengang war rechts nicht durchführbar. Ein Kernspintomogramm von Dezember 2009, eine Kontrolluntersuchung von September 2010 sowie von Februar 2012 zeigten jeweils deutliche Veränderungen im Sinne einer Osteochondrose dissecans am inneren Sprunggelenk, dem Stadium IV entsprechend, die gesamte mediale Schulter einnehmend. Aufgrund des erheblichen Knorpelschadens ist der Einzel-GdB für die Funktionseinschränkung des rechten oberen Sprunggelenkes mit 30, die Aufbraucherscheinung des rechten Kniegelenkes mit 10 und der Gesamt-GdB ab Antragstellung mit 30 zu bewerten."

Nach Anhörung des Sachverständigen erklärt die Vertreterin des Beklagten:

"Der Klageanspruch wird anerkannt. Unter Abänderung der Bescheide vom 6. Mai 2010 und 18. August 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. November 2010 wird der Grad der Behinderung mit Wirkung ab März 2010 mit 30 festgestellt. Außerdem wird das Vorliegen einer Einbuße der körperlichen Beweglichkeit festgestellt."

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt: "Ich nehme das Anerkenntnis an. Der Rechtsstreit ist damit erledigt."

Die Vertreterin des Beklagten erklärt ferner: "Es werden die außergerichtlichen Kosten des Klägers in vollem Umfang übernommen."

Vorgelesen und genehmigt.

Rehberg

Bartels



**Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie**

Domhof 1, 31134 Hildesheim

Nds. Landesamt f. Soziales, Jugend u. Familie  
Postfach 10 08 44 \* 31108 Hildesheim

Herrn  
RA Peter Koch  
rkb-recht.de  
Hohenzollernstr. 25  
30161 Hannover



für  
Herrn  
A

Auskunft erteilt  
Herr

Ihr Zeichen, Ihre Vfg. vom  
Ko 128/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen  
SR2.

Telefon Durchwahl  
(05121)304-  
Fax  
(05121)304-

Hildesheim, den  
16.11.2012

Sehr geehrter Herr Koch,  
für die von Ihnen vertretene Person

Herrn  
A

**Ihr Az: Ko 128/10**

ergeht in Ausführung des vor dem Sozialgericht Hannover abgegebenen Anerkenntnisses vom 25.10.2012 folgender

### **Ausführungsbescheid**

nach § 69 Neuntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB IX)

**Ab 02. März 2010 beträgt der Grad der Behinderung (GdB) 30.  
Eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit wird vom gleichen Zeitpunkt an festgestellt.**

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigung:

- *Sprunggelenksarthrose rechts bei ausgeprägten Knorpelschaden (GdB 30)*

Folgende weitere Funktionsbeeinträchtigung (ohne Auswirkung auf den Gesamt-GdB) liegt vor:

- *Kniegelenksfunktionsstörung rechts (GdB 10)*

Es besteht eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit.

Für die eventuelle Inanspruchnahme des Pauschbetrages nach § 33 b EStG ist eine Bescheinigung beigelegt.



Dienstgebäude  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Parkplatz**  
und Eingang  
am Dienstgebäude

**Besuchszeiten**  
Montag, Mittwoch, Freitag  
9:00 – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
(0 51 21) 304-0  
**Telefax**  
(0 51 21) 304-611  
(0 51 21) 304-595

**Paketanschrift**  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96  
E-Mail: Poststelle.LSHildesheim@ls.niedersachsen.de